

## **Geschäftsordnung der Betriebsleitung der Stadtwerke Hungen**

Der Magistrat der Stadt Hungen hat mit Zustimmung der Betriebskommission vom 25.02.2003 am 11.03.2003 auf Grund des § 2 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der Stadtwerke Hungen beschlossen.

### **§ 1**

#### **Grundsätze der Betriebsführung**

- 1) Die Betriebsführung der Stadtwerke Hungen obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
- 2) Jede Betriebsleiterin oder jeder Betriebsleiter trägt die Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung des Eigenbetriebes. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

### **§ 2**

#### **Die Aufgaben der Betriebsleitung**

- 1) Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleiter:
  - a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der einzelnen Betriebszweige
  - b) Abstimmung und Einigung über die Personalplanung
  - c) Abstimmung und Einigung über die Vorlagen an die Betriebskommission. In der Betriebskommission vertritt der jeweils sachlich zuständige Betriebsleiter die Vorlagen
  - d) Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen sowie Überwachung der Ausführung
  - e) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und sonstiger Berichte

## 2) Die Geschäftsbereiche der einzelnen Betriebsleiter

a) Der kaufmännischen Betriebsleiterin oder dem kaufmännischen Betriebsleiter obliegt die kaufmännische Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Sie ist Erste Betriebsleiterin oder er ist Erster Betriebsleiter. Ihr oder sein Geschäftsbereich umfaßt:

1. Allgemeine Verwaltung
2. Materialwirtschaft und Einkauf
3. Finanzwirtschaft (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft)
4. Betriebswirtschaft und Auftragsabrechnung
5. Verkaufsabrechnung
6. Datenverarbeitung und Organisation
7. Innenrevision
8. Vertragswesen
9. Öffentlichkeitsarbeit
10. Personalverwaltung

b) Der technischen Betriebsleiterin oder dem technischen Betriebsleiter obliegt die technische Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Sie oder er ist für die personellen und sozialen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständig. Ihr oder sein Geschäftsbereich umfaßt:

1. Planung und Bau von Neuanlagen für die Betriebsbereiche Wasser und Abwasser
2. Betrieb und Unterhaltung der technischen Anlagen für die Betriebsbereiche Wasser und Abwasser
3. Überwachung und Steuerung des Bezuges von Wasser
4. Prüf- und Meßwesen
5. Betriebswerkstatt
6. Fuhrpark
7. Hoch- und Tiefbau
8. Informationstechnik
9. Einsatz und Ausbildung des technischen Personals

**§ 3**  
**Weisungsbefugnis**

Die Betriebsleiter sind für alle Bediensteten ihres Geschäftsbereichs bzw. - im Vertretungsfalle - auch für die Bediensteten des vertretenen Geschäftsbereichs weisungsbefugt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 11.03.2003. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28.11.1989 außer Kraft.

Hungen, den 11.03.2003



Der Magistrat der Stadt Hungen

  
.....  
(Bürgermeister)